

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Leichenhallen der Gemeinden Oberstadion und Hundersingen

Auf Grund der §§ 16, 19 und 49 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

§ 2 Überführung von Verstorbenen

- (1) Für die Überführung des Verstorbenen in die Leichenhallen gelten die Regelungen des § 27 Bestattungsgesetz. Nach § 31 Bestattungsgesetz haben die Angehörigen für die Überführung zu sorgen.
- (2) Die zur Überführung des Verstorbenen in die Leichenhallen Verpflichteten können mit dieser Aufgabe ein privates Unternehmen beauftragen.

§ 3 Verhalten in der Leichenhalle

- (1) Jeder hat sich in den Leichenhallen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 1. die Leichenhallen sowie ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie unberechtigterweise zu betreten.
 2. während der Leichenschau störende Arbeiten in der Nähe auszuführen.
 3. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
 4. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen/ Behältnisse abzulagern,

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Bestattungseinrichtung zu vereinbaren sind.

§ 4 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhallen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Leichenhallen beantragt,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leichenhallen.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen einschließlich Aussegnungshallen beträgt 200,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshallen beträgt 100,00 €.

§ 8 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Leichenhallen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Leichenhallengebührenordnung widersprechenden Benutzung entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung und § 49 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen den Vorschriften von §§ 1 und 3 in der Leichenhalle verhält oder die Weisungen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten nicht befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

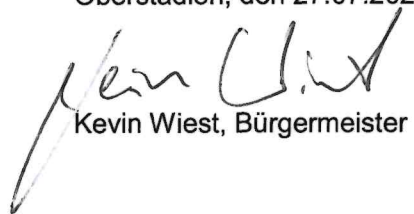
§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Leichenhallengebührenordnung Oberstadion vom 08.05.1990 und die Leichenhallengebührenordnung Hundersingen vom 25.07.1989 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Oberstadion, den 27.07.2026


Kevin Wiest, Bürgermeister

